

Der Gemeinderat der Gemeinde Sandhausen hat am 26.06.2023 folgende Richtlinie beschlossen:

## **RICHTLINIE ZUR FÖRDERUNG VON SOLARENERGIE IN DER GEMEINDE SANDHAUSEN**

Zuwendungszweck

Die Gemeinde Sandhausen gewährt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie Zuschüsse für die Nutzung von Solarenergie durch Photovoltaik-Anlagen, damit verbundene Batteriespeicher sowie Balkonsolaranlagen.

### **1. Photovoltaikanlagen**

#### **1.1. Gegenstand und Umfang der Förderung**

Gefördert wird die Neuinstallation von Photovoltaikanlagen auf Dächern und Fassaden zur Abdeckung des Eigenverbrauchs und der Netzeinspeisung. Anlagen, bei denen der erzeugte Strom mit Ausnahme der Mieter an Dritte veräußert wird, sind nicht förderfähig.

Die Förderung beträgt einmalig 100 € pro kWp Nennleistung der Anlage. Die Förderung ist auf 10 kWp Nennleistung bzw. 1.000 € pro Anlage begrenzt. Eine Überschreitung der maximal förderfähigen Anlagengröße ist zulässig.

Nicht gefördert werden Photovoltaikanlagen, die nach der Verordnung des Umweltministeriums (Photovoltaik-Pflicht-Verordnung (PVPf-VO)) gemäß § 6 verpflichtend installiert werden müssen. Eine über den im § 6 geregelten Umfang der Mindestnutzung an geforderter installierter Leistung hinaus wird jedoch bezuschusst. Repowering (Austausch von Modulen) wird nicht gefördert.

#### **1.2. Antragsberechtigte**

Gewerbetreibende mit einem durchschnittlichen jährlichen Stromverbrauch von unter 10.000 kWh in den vergangenen drei Jahren sowie Eigentümer/Eigentümerinnen und Wohnungseigentümergeinschaften von selbst genutztem bzw. vermietetem Wohnraum mit Standort in Sandhausen sind antragsberechtigt.

#### **1.3. Fördervoraussetzungen**

- a) Die Förderung wird für Neu- und Bestandsobjekte, unabhängig von ihrer Nutzungsart, auf dem Gebiet der Gemeinde Sandhausen gewährt, sofern keine gesetzliche Pflicht zur Installation einer Photovoltaikanlage für das Antragsprojekt besteht.
- b) Vorhaben können nicht gefördert werden, wenn sie vor dem Zugang des Bewilligungsbescheids begonnen worden sind. Als Vorhabenbeginn gilt der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages. Planungsleistungen dürfen vor Antragstellung erbracht werden. Maßgeblich ist das Eingangsdatum des Antrages bei der Gemeinde. Die Bewilligungsstelle kann im Einzelfall einem vorzeitigen Baubeginn zustimmen.

- c) Die Anlagen müssen von einem anerkannten Prüfinstitut nach DIN oder ISO zertifiziert sein.
- d) Die Fördermittel dieses Förderprogramms der Gemeinde Sandhausen können mit anderen Fördermitteln kumuliert werden, soweit dies nicht von anderen Fördermittelgebern ausgeschlossen oder eingeschränkt wird.

#### **1.4. Antragsverfahren und Auszahlungsmodalitäten**

Der Förderantrag muss vor dem Beginn der Maßnahme bei der Gemeinde Sandhausen eingegangen sein. Folgende Unterlagen sind dem Antrag in Kopie beizufügen:

- Kostenvoranschlag der ausführenden Fachfirma zur Installation der PV-Anlage
- Simulationsrechnung der Erträge der PV-Anlage
- Bei Eigentümergeinschaften zusätzlich eine Liste der Wohnungseigentümer mit Angabe von Namen, Anschrift, Wohnungsnummer und Nachweis des Miteigentumanteils, Kopie der Vollmacht für die Antragstellung
- Falls es sich bei der Photovoltaikanlage um eine nach der Photovoltaik-Pflichtverordnung (PVPf-VO) installierte Anlage handelt, ist der ausgewiesene Umfang der Mindestnutzung nach § 6 nachzuweisen.

Nach Vorlage aller relevanten Unterlagen werden diese geprüft und bei vorliegenden Fördervoraussetzungen eine vorläufige Förderzusage erteilt. Die Inbetriebnahme der Anlage muss spätestens 12 Monate nach Zugang der vorläufigen Förderzusage erfolgen. Im Anschluss müssen folgende Unterlagen eingereicht werden:

- Rechnungskopie mit Nachweis zur installierten Nennleistung der PV-Anlage
- Zahlungsnachweis

Nach Prüfung dieser Unterlagen wird die endgültige Förderzusage erteilt und der förderfähige Zuschuss auf das im Förderantrag angegebene Bankkonto überwiesen. Die vollständig ausgefüllten Förderanträge werden gemäß Posteingangsstempel nach der Reihenfolge des Posteingangs bearbeitet. Die Antragsformulare stehen auf [www.sandhausen.de](http://www.sandhausen.de) zur Verfügung.

#### **1.5. Zuwendungsgewährung**

Die Förderung steht unter dem Vorbehalt verfügbarer Haushaltsmittel nach Maßgabe dieser Richtlinie bei Vorliegen der Förderbedingungen. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht grundsätzlich nicht.

Die Bewilligung eines Zuschusses ersetzt etwaig notwendige öffentlich- oder privatrechtliche Genehmigungen nicht.

#### **1.6. Bewilligungsstelle**

Bewilligungsstelle ist die Gemeinde Sandhausen, Ortsbauamt – Bauverwaltung, Bahnhofstraße 10, 69207 Sandhausen.

#### **1.7. Inkrafttreten**

Die Richtlinie tritt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

## 2. Batteriespeicher

### 2.1. Gegenstand und Umfang der Förderung

Um die Wirtschaftlichkeit von PV-Anlagen mit Stromspeichern zu verbessern und den Eigenverbrauch zu erhöhen, fördert die Gemeinde Sandhausen die Neuanschaffung von Batteriespeichersystemen. Die Neuinstallation eines Batteriespeichers wird mit einmalig 100 € pro kWh nutzbarer Speicherkapazität gefördert. Die maximal geförderte Speichergröße liegt bei 1 kWh Batteriespeicherkapazität pro kWp Nennleistung der PV-Anlage, bis zu maximal 6 kWh. Die Förderung ist damit auf 600 € pro Speicher begrenzt. Eine größere Dimensionierung des Batteriespeichers ist zulässig, die zusätzliche Kapazität jedoch nicht förderfähig. Eigenbauanlagen und gebrauchte Anlagen sind von der Förderung ausgeschlossen.

### 2.2. Antragsberechtigte

Gewerbetreibende mit einem durchschnittlichen jährlichen Stromverbrauch von unter 10.000 kWh in den vergangenen drei Jahren sowie Eigentümer/Eigentümerinnen und Wohnungseigentümer-gemeinschaften von selbst genutztem bzw. vermietetem Wohnraum mit Standort in Sandhausen sind antragsberechtigt.

### 2.3. Fördervoraussetzungen

- a) Die Förderung wird für Neu- und Bestandsobjekte, unabhängig von ihrer Nutzungsart, auf dem Gebiet der Gemeinde Sandhausen gewährt.
- b) Vorhaben können nicht gefördert werden, wenn sie vor dem Zugang des Bewilligungsbescheids begonnen worden sind. Als Vorhabenbeginn gilt der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages. Planungsleistungen dürfen vor Antragstellung erbracht werden. Maßgeblich ist das Eingangsdatum des Antrages bei der Gemeinde. Die Bewilligungsstelle kann im Einzelfall einem vorzeitigen Baubeginn zustimmen.
- c) Die Anlagen müssen von einem anerkannten Prüfinstitut nach DIN oder ISO zertifiziert sein.
- d) Die Fördermittel dieses Förderprogramms der Gemeinde Sandhausen können mit anderen Fördermitteln kumuliert werden, soweit dies nicht von anderen Fördermittelgebern ausgeschlossen oder eingeschränkt wird.

### 2.4. Antragsverfahren und Auszahlungsmodalitäten

Der Förderantrag muss vor dem Beginn der Maßnahme bei der Gemeinde Sandhausen eingegangen sein. Folgende Unterlagen sind dem Antrag in Kopie beizufügen:

- Kostenvoranschlag der ausführenden Fachfirma zur Installation des Batteriespeichers
- Simulationsrechnung der PV-Anlage mit Batteriespeicher
- Bei Eigentümergemeinschaften zusätzlich eine Liste der Wohnungseigentümer mit Angabe von Namen, Anschrift, Wohnungsnummer, Nachweis des Miteigentumsanteils und Kopie der Vollmacht für die Antragstellung

Nach Vorlage aller relevanten Unterlagen werden diese geprüft und bei vorliegenden Fördervoraussetzungen eine vorläufige Förderzusage erteilt. Die Installation des Speichers muss spätestens 12 Monate nach Zugang der vorläufigen Förderzusage erfolgen. Im Anschluss müssen folgende Unterlagen eingereicht werden:

- Rechnungskopie mit Nachweis zur installierten Speicherkapazität
- Zahlungsnachweis

Nach Prüfung dieser Unterlagen wird die endgültige Förderzusage erteilt und der förderfähige Zuschuss auf das im Förderantrag angegebene Bankkonto überwiesen.

Die vollständig ausgefüllten Förderanträge werden gemäß Posteingangsstempel nach der Reihenfolge des Posteingangs bearbeitet. Die Antragsformulare stehen auf [www.sandhausen.de](http://www.sandhausen.de) zur Verfügung.

### **2.5. Zuwendungsgewährung**

Die Förderung steht unter dem Vorbehalt verfügbarer Haushaltsmittel nach Maßgabe dieser Richtlinie bei Vorliegen der Förderbedingungen. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht grundsätzlich nicht.

Die Bewilligung eines Zuschusses ersetzt etwaig notwendige öffentlich- oder privatrechtliche Genehmigungen nicht.

### **2.6. Bewilligungsstelle**

Bewilligungsstelle ist die Gemeinde Sandhausen, Ortsbauamt – Bauverwaltung, Bahnhofstraße 10, 69207 Sandhausen.

### **2.7. Inkrafttreten**

Die Richtlinie tritt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

## **3. Balkonsolaranlagen**

### **3.1. Gegenstand und Umfang der Förderung**

Auf Grundlage dieser Richtlinie und im Rahmen der veranschlagten Haushaltsmittel fördert die Gemeinde Sandhausen die Neuanschaffung einer Balkonsolaranlage (Module, Wechselrichter, Verkabelungstechnik) ab 300 W Einspeiseleistung mit einem Fördersatz von pauschal 200 €. Die Förderung ist begrenzt auf eine Anlage pro Haushalt.

### **3.2. Antragsberechtigte**

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des privaten Rechts sowie gemeinnützige Vereine aus der Gemeinde Sandhausen.

### **3.3. Fördervoraussetzungen**

- a) Gefördert werden steckbare Stromerzeugungsgeräte (Balkonmodule), wenn alle anzuwendenden Normen (insbesondere einschlägige VDE-Normen) für fest installierte Stromerzeugungsgeräte erfüllt werden.
- b) Die Fördernehmenden verpflichten sich, bei Annahme der Förderung die geförderte Anlage mindestens 5 Jahre ab dem Tag der ersten Inbetriebnahme in einem funktionstüchtigen Betrieb zu halten.

- c) Der Kauf der zu fördernden Balkonsolarmodule darf nicht länger als sechs Monate zurückliegen und muss ab dem 01.10.2022 erfolgt sein. Hierbei wird das Datum der Rechnungsstellung herangezogen.
- d) Die Fördermittel dieses Förderprogramms der Gemeinde Sandhausen können mit anderen Fördermitteln kumuliert werden, soweit dies nicht von anderen Fördermittelgebern ausgeschlossen oder eingeschränkt wird.

### **3.4. Antragsverfahren und Auszahlungsmodalitäten**

Der Förderantrag kann vor oder nach dem Kauf der Balkonsolaranlage gestellt werden. Folgende Unterlagen sind mit dem Antragsformular einzureichen:

- Modelbezeichnung und Information zur Wechselrichter- und Modulleistung
- Bei Mietwohnungen: Genehmigung der Vermieterin/ des Vermieters
- Bei Wohnungseigentümergeinschaften: Beschluss der Eigentümerversammlung über die geplante Installation einer Balkonsolaranlage

Nach Vorlage aller relevanten Unterlagen werden diese geprüft und bei vorliegenden Fördervoraussetzungen eine vorläufige Zusage erteilt, womit entsprechende Mittel für drei Monate reserviert werden. Nach Kauf müssen folgende Unterlagen eingereicht werden:

- Kopie der Original-Rechnung der angeschafften Balkonsolaranlage
- Fotografien der installierten Anlage im Bebauungszusammenhang (Fotografien mit Straßenteilen oder Nachbarbebauung)

Nach Prüfung dieser Unterlagen wird die endgültige Förderzusage erteilt und der förderfähige Zuschuss auf das im Antragsformular angegebene Bankkonto überwiesen. Die vollständig ausgefüllten Förderanträge werden gemäß Posteingangsstempel nach Reihenfolge des Posteingangs bearbeitet. Der Förderantrag ist online unter [www.sandhausen.de](http://www.sandhausen.de) abrufbar. Bei Bedarf ist ein Vordruck für einen schriftlichen Antrag im Rathaus erhältlich.

### **3.5. Zuwendungsgewährung**

Die Förderung steht unter dem Vorbehalt verfügbarer Haushaltsmittel nach Maßgabe dieser Richtlinie bei Vorliegen der Förderbedingungen. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht grundsätzlich nicht.

Die Bewilligung eines Zuschusses ersetzt etwaig notwendige öffentlich- oder privatrechtliche Genehmigungen nicht.

### **3.6. Bewilligungsstelle**

Bewilligungsstelle ist die Gemeinde Sandhausen, Ortsbauamt – Bauverwaltung, Bahnhofstraße 10, 69207 Sandhausen.

### **3.7. Inkrafttreten**

Die Richtlinie tritt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.